

archivsuissse

## **Datenschutzerklärung: Bestimmungen zur Auftragsbearbeitung gemäss Datenschutzgesetz**

### **1. Gegenstand und Dauer des Auftrags**

#### 21.1 Gegenstand und Dauer

Gegenstand der Auftragsbearbeitung ist die Durchführung von Aufgaben wie sie im Angebot respektive der Offerte von archivsuissse (*Auftragnehmer*) für den Kunden/Verantwortlicher (*Auftraggeber*) spezifiziert sind.

Die Dauer dieses Auftrags richtet sich nach der bestehenden Leistungsvereinbarung oder der im Angebot von archivsuissse aufgeführten Frist oder Laufzeit.

### **2. Konkretisierung des Auftragsinhalts**

#### 21.1 Art der Daten und Zweck der vorgesehenen Auftragsbearbeitung

Art und Zweck der Bearbeitung von Daten durch archivsuissse sind grundsätzlich – gemäss DSG Art. 5 lit. d – die Speicherung, Aufbewahrung, Archivierung, Digitalisierung und Löschung bzw. Vernichtung von Daten (sowie der zugehörigen Metadaten) und die Bewirtschaftung von Akten im Sinne eines externen Archivs für den Auftraggeber. Die zu erbringenden Dienstleistungen an den an archivsuissse ausgelagerten Akten ergeben sich aus dem durch den Auftraggeber angenommenen Angebot respektive den dazu unterzeichneten Verträgen und Vertragsbestandteilen (u.a. aufgaben- oder projektspezifische Dokumente/Weisungen, Rahmenvertrag, Depotvertrag etc.).

Details zur Art der bearbeiteten Daten respektive Personendaten (inkl. Kategorien betroffener Personen) und zum Zweck der Bearbeitung der Personendaten durch archivsuissse sind im Bedarfsfall im Angebot spezifiziert. Der Auftraggeber hat archivsuissse im Bedarfsfall darauf hinzuweisen, dass sich unter den vom Auftragnehmer bearbeiteten Daten auch Personendaten befinden, wenn dies im Angebot nicht spezifiziert sein sollte.

#### 21.2 Ort der Datenbearbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenbearbeitung findet grundsätzlich nur in der Schweiz statt. Ist für die Datenbearbeitung aufgrund eines spezifischen Projekts oder Kundenauftrags ein Partner-Dienstleister (Unterbeauftragter) von archivsuissse erforderlich, so erfolgt dies grundsätzlich nur mit Partner-Dienstleistern, welche sich entweder in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einem Land befinden, das gemäss Anhang 1 der geltenden Datenschutzverordnung (DSV) über einen angemessenen Datenschutz verfügt. Kundenspezifische Anforderungen zur Datenbearbeitung, welche von dieser Regelung abweichen, sind vom Auftraggeber an archivsuissse schriftlich mitzuteilen und im Angebot oder dem Vertrag (resp. Vertragszusätzen) mit archivsuissse festzuhalten.

### **3. Technisch-organisatorische Massnahmen**

archivsuissse stellt die Datensicherheit her, respektive gewährleistet die Datensicherheit gemäss DSG entsprechend dem Gesamtvertragswerk mit dem Auftraggeber. Spezielle oder kundenspezifisch getroffene technische und organisatorische Massnahmen zur Auftragsbearbeitung werden im Angebot des Auftragnehmers beschrieben. archivsuissse dokumentiert die Massnahmen und stellt diese bei Bedarf in angemessenem Rahmen dem Auftraggeber zur Verfügung.

Insgesamt handelt es sich bei den getroffenen Massnahmen zur Datensicherheit um Massnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit, der Zugänglichkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei werden der Stand der Technik, die Art, der Umfang und die Zwecke der Bearbeitung berücksichtigt.

Die technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es archivsuisse gestattet, alternative adäquate Massnahmen umzusetzen. Dabei wird das Sicherheitsniveau der festgelegten Massnahmen nicht unterschritten.

#### **4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten**

archivsuisse bearbeitet die Daten gemäss den prozessualen, organisatorischen und technischen Beschreibungen im Angebot. Sofern im Angebot nichts oder nichts Gegenteiliges geregelt ist, gilt betreffend Berichtigungen, Einschränkung und Löschung von Daten Folgendes:

- a) archivsuisse berichtigt oder löscht keine Daten ohne ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers. Dies auch, wenn die betroffene Person unmittelbar auf archivsuisse zukommt und ihre Rechte geltend macht.
- b) Verlangt eine betroffene Person die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten, so muss sie dies dem Auftraggeber melden. Gelangt die Anfrage direkt an archivsuisse, wird diese unverzüglich an den Auftraggeber weitergeleitet.
- c) archivsuisse unterstützt den Auftraggeber bei Anfragen zur Berichtigung, Einschränkung oder Löschung von Daten. Hierfür kann der Auftragnehmer seine Aufwände geltend machen.

#### **5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers**

archivsuisse gewährleistet insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) archivsuisse verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen, Unterlagen, etc. die im Rahmen des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrags erhalten oder sonstwie wahrgenommen werden, geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt, auch nach Auflösung des Vertrags.
- b) archivsuisse setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. archivsuisse und jede archivsuisse unterstellte Person, die Zugang zu (Personen-)Daten hat, dürfen diese Daten ausschliesslich entsprechend der Weisung des Auftraggebers (resp. gemäss Spezifikationen im Angebot) bearbeiten, einschliesslich der in diesem Vertrag (Vertragszusatz) eingeräumten Befugnisse.
- c) Der Auftraggeber und archivsuisse arbeiten auf Anfrage mit dem EDÖB bei der Erfüllung dessen Aufgaben zusammen.
- d) archivsuisse gewährleistet die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Massnahmen des EDÖB, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Rechtsverfahrens in Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten bei der Auftragsbearbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- e) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle des EDÖB, einem Rechtsverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung bei archivsuisse ausgesetzt ist, unterstützt archivsuisse nach besten Kräften. Für solche Unterstützungsarbeiten kann der Auftragnehmer

grundsätzlich einen Vergütungsanspruch geltend machen. Die Vergütung wird nach Aufwand verrechnet.

- f) archivsuisse kontrolliert die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Massnahmen regelmässig, um zu gewährleisten, dass die Auftragsbearbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

## **6. Unterauftragsverhältnisse**

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. archivsuisse verpflichtet sich, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmassnahmen zu ergreifen.

Die Auslagerung an Unterbeauftragte im Rahmen der Vertragserfüllung ist zulässig. Sie erfolgt grundsätzlich nur an Unterbeauftragte in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), welche eine vertragliche Vereinbarung nach Massgabe des DSG mit dem Auftragnehmer abgeschlossen haben. Der Auftragnehmer sorgt in diesem Fall dafür, dass sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette auch dem Unterauftragnehmer auferlegt werden.

Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers; sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

## **7. Kontrollrechte des Auftraggebers**

archivsuisse räumt dem Auftraggeber Kontrollrechte ein, namentlich um Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Der Auftraggeber hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch archivsuisse in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

archivsuisse stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers gemäss DSG überzeugen kann. archivsuisse verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen nachzuweisen.

Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann archivsuisse einen Vergütungsanspruch geltend machen. Die Vergütung wird nach Aufwand verrechnet.

## **8. Mitteilung bei Verstössen des Auftragnehmers**

archivsuisse unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung seiner Pflichten zur Sicherheit von Personendaten, Meldepflichten bei Verletzungen der Datensicherheit, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen.

Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Massnahmen, die die Umstände und Zwecke der Bearbeitung sowie die prognostizierte

Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

- b) die Verpflichtung, Verletzungen von Personendaten unverzüglich dem Auftraggeber zu melden und diesen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem EDÖB und den Betroffenen zu unterstützen
- c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit dem EDÖB.

Für Unterstützungsleistungen, die nicht im Vertrag respektive dem Angebot enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten von archivsuissse zurückzuführen sind, kann archivsuissse eine Vergütung beanspruchen. Die Vergütung wird nach Aufwand verrechnet.

## **9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

archivsuissse informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstosse gegen Datenschutzvorschriften. archivsuissse ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

## **10. Löschung und Rückgabe von Daten und Personendaten**

Kopien oder Duplikate der Daten werden nur zur Erfüllung des Auftrags erstellt. Sicherheitskopien werden erstellt, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenbearbeitung oder im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind. Duplikate oder Sicherheitskopien werden nach Abschluss des Auftrags nach einer mit dem Auftraggeber definierten Frist unwiderruflich mittels aktuellen und adäquaten Verfahren gelöscht resp. vernichtet.

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens jedoch mit Beendigung des Vertrags – vernichtet archivsuissse sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Bearbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht oder händigt diese dem Auftraggeber aus. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung wird dem Kunden auf Anforderung zugestellt. Sofern im Angebot nichts Anderes definiert ist, behält sich archivsuissse das Recht vor, nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Projektabschluss oder Vertragsende alle Daten unwiderruflich zu löschen.

Protokollartige Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Datenbearbeitung dienen, werden durch archivsuissse entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.